

Noch: Anlage 2

t. Der Leim

Verwendet werden dürfen alle tierischen und die als gleichwertig anerkannten synthetischen Leime, soweit sie den vorgeschriebenen Gütebestimmungen entsprechen. Für naturfarbig zu behandelnde Flächen sind nur Leime zu verwenden, die eine Färbung der sichtbaren Oberflächen nicht verursachen. Für alle Arbeiten, die der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, muß wasserfester Kalt- oder Kunstharzleim verwendet werden.

ZI. Warmleim

Der Leimgehalt der zum Furnieren benutzten Brühe soll nicht unter 25% bei Lederleim und nicht unter 35% bei Knochenleim liegen. Darüber hinaus dürfen Streckmittel nur bis zum gleichen Gewicht der Trockensubstanz des Warmleims zugesetzt werden. Die Streckmittel dürfen keine Verfärbung der Holzoberfläche und keine Beeinträchtigung der Bindekraft des Leims herbeiführen.

Z2. Kaltleim

Zum Absperrern kann Kaltleim verwendet werden. Für die Verarbeitung von Edfurnieren ist Kaltleim nur insoweit zulässig, als er die Furniere und Fugen nicht verfärbt.

ZS. Wasserfester Leim

Heiß oder kalt zu verarbeitende Kunstharzleime sind zulässig, soweit sie die Furniere und Fugen nicht verfärben.

III. Allgemeine Fertigungsvorschriften**1. Konstruktiver Art**

Bei der Herstellung der Möbel sind die im täglichen Gebrauch der Möbel auftretenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

11. Verarbeitung

111. Zusammenbau, Holzverbindungen

Die Verarbeitung muß nach den Fachregeln erfolgen. Der Zusammenbau nicht gesperrter Holzteile muß so erfolgen, daß das Holz arbeiten kann. Alle Holzverbindungen, wie Schlitze, Zapfen, Dübel, Grate, Nuten, Federn, Verzinkungen, Überplattungen und Gehrungen, sind sauber und scharf zusammenzupassen.

112. Rahmenhölzer

Für Rahmenhölzer ist Holz zu verwenden, das ein Verziehen und Werfen der Konstruktion ausschließt.

113. Bretter

Die zur Verarbeitung kommenden Bretter sind in jedem Falle im Kern aufzutrennen, wobei eine Breite des verarbeiteten Teiles von 15 cm nicht überschritten werden darf. Eichensplintholz ist nicht zu verarbeiten.

114. Tischlerplatten

Tischlerplatten sind an den Kanten mit Massivholz zu umleimen. Alle sichtbaren Kanten müssen sauber und gebrochen sein.

115. Gestürzte Furniere

Bei gestürzten Furnieren muß sich die Zeichnung des Holzes an den Fugen genau treffen. Löcher der Furnierstifte dürfen nicht sichtbar sein.

110. Maserfurniere

Maserfurniere sind gegen Reißen zu sichern, Fehlstellen im Maserfurnier sind aus passendem Furnier einzusetzen. Außenfurniere müssen quer zum Blindholz, bei verschiedenen zusammengelegten Furnieren um mindestens 20° zur Holzfasern laufen.

117. Kürschner

Blasen (Kürschner) dürfen auch an querfurnierten Rundungen nicht auftreten. Leimdurchschlag darf nicht sichtbar sein.

118. Füllungen

Nicht gesperrte Füllungen sind so einzubauen, daß sie arbeiten (quellen und schwinden) können.

Füllungen, Böden aller Art und Rückwände sind so stark auszuführen, daß sie ihrer Größe entsprechend ihren Zweck erfüllen.

110. Schubkästen und Türen

Schubkästen müssen gut gangbar sein, Türen müssen dicht schließen. Sie müssen mit möglichst geringer, aber gleichmäßiger Luft eingepaßt werden.

120. Durchbiegen des Holzes, Befestigung der Füße

Die Konstruktion der Möbel ist so zu wählen, daß bei voller Belastung ein Durchbiegen des Holzes nicht eintritt. Die Bauart des Möbelstückes muß dieser Forderung voll entsprechen. Stumpf anstoßende Füße müssen mit mindestens 2 Dübeln oder mit einem ein-